

7.	05/0440	<b>Neufassung der Straßenbaubeitragssatzung der Stadt Sankt Augustin</b>	<b>FB 7 Bericht bis 31.07.06</b>
----	---------	--	--

Im Vorfeld informierte der Bürgermeister, dass bereits seit Ende 1980 regelmäßig zwischen 70 % und 80 % der voraussichtlichen Kosten von den Anliegern als Vorauszahlung gefordert werden. Dieses Verfahren soll auch künftig nicht verändert werden und sei auch nicht Inhalt der jetzt zu verabschiedenden Satzung.

Herr Wagner bat darum, eine Veranlagung im unteren %-Bereich vorzunehmen.

Der Bürgermeister erläuterte hierzu, dass erst nach Abschluss der Maßnahme konkret ermittelt werden könne, in welchem Umfang die Kosten von den Anliegern zu zahlen sind. Er sicherte ein Entgegenkommen durch Stundungen, Ratenzahlungen o.ä. zu, wenn Bürger bei finanziellen Schwierigkeiten den Anliegerbeitrag nicht in einer Summe zahlen können.

Herr Knülle sprach sich dafür aus, die bisherige Verwaltungspraxis beizubehalten.

Der Bürgermeister wies darauf hin, dass das im Satzungstext abgedruckte Datum des Inkrafttretens nach erfolgter Beschlussfassung durch den Rat entsprechend aktualisiert werde.

Anschließend fasste der Haupt- und Finanzausschuss folgenden Beschluss:

„Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin, die als Anlage beigefügte Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen zu beschließen.“

**einstimmig**

In Bezug auf die Burgstraße erläuterte Herr Schmitz, dass eine Abrechnung in diesem Jahr nach Mängelbehebung vorgenommen werde.

